

§13

Veränderungen im Verlauf des Planzeitraumes

(1) Treten nach Erteilung der speziellen Staatsaufgabe auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse Veränderungen des Bedarfs der Besteller oder Probleme bei der plangerechten Realisierung der speziellen Staatsaufgabe auf, die die Leiter nicht in eigener Zuständigkeit lösen können, ist die Änderung der speziellen Staatsaufgabe beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen von dem Minister oder dem Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu stellen, in dessen Verantwortungsbereich die maßgeblichen Ursachen für die Planänderung aufgetreten sind.

(2) Notwendige Veränderungen bei der Deckung des Bedarfs bei Leistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben erteilt werden, sind von dem Besteller oder dem Leistenden dem jeweiligen Partner und dem zuständigen bilanzierenden Organ mitzuteilen. Der Abschluß bzw. die Änderung des Wirtschaftsvertrages ist vorzunehmen, wenn zwischen den Partnern und dem zuständigen bilanzierenden Organ Übereinstimmung erzielt wird. Die erforderlichen Fonds sind unverzüglich bereitzustellen, soweit Rechtsvorschriften oder andere Planentscheidungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei Kleinmengen von Erzeugnissen, die durch Handwerksbetriebe im Rahmen des Handelssortiments geliefert werden, und bei Leistungen, deren kurzfristige Realisierung branchenüblich ist, ist die Deckung des Bedarfs in jedem Falle zu gewährleisten.

§14

Produktionseinstellungen und -Verlagerungen

(1) Bei Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen bleibt der bisherige Hersteller solange für die Bedarfsdeckung sowie für den Abschluß und die Erfüllung der dazu erforderlichen Wirtschaftsverträge verantwortlich, bis die kontinuierliche Deckung des Bedarfs durch eine andere Wirtschaftseinheit oder in anderer Weise erfolgt.

(2) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen, die ausschließlich für einen Besteller bestimmt sind oder entsprechend den besonderen Anforderungen eines Bestellers entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (im folgenden spezielle Erzeugnisse und Leistungen genannt), ist nur nach Zustimmung des für den Besteller zuständigen Ministers zulässig.

(3) Die Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse und Leistungen darf nur nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Das gleiche gilt für die Ablösung bisher gelieferter spezieller und handelsüblicher Erzeugnisse durch technisch veränderte Erzeugnisse mit gleichen oder höheren Gebrauchseigenschaften, für die der Besteller ein Hauptabnehmer ist. Das gilt auch für Leistungen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Einstellung oder Verlagerung der Produktion typen- oder ergebnisgebundener Baugruppen, Bauelemente, Ersatz- und Verschleißteile, anderer Teile, Halbfertigerzeugnisse oder Vormaterialien spezieller Erzeugnisse sowie für die Einstellung und Verlagerung spezieller Leistungen in allen Stufen der Kooperation.

(5) Mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen schriftlich erteilt worden sind. Sind Einstellung bzw. Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse oder Leistungen bei einem vorgelagerten Kooperationspartner vorgesehen, ist die Zustimmung durch den für den Finalproduzenten zuständigen Leiter einzuholen. Dieser hat dabei nachzuweisen, daß die weitere Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch bei Ablösung der Eigenproduktion durch Importe und bei Verlagerung der Produktion im Bereich eines Kombines Anwendung.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den Abschluß von Wirtschaftsverträgen

§15

Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebotes von Wirtschaftsverträgen beträgt 4 Wochen. Wurden zwischen den Partnern vor Übergabe des Vertragsangebotes Vertragsverhandlungen durchgeführt, gilt eine Annahmefrist von 2 Wochen. Die Partner können andere Fristen vereinbaren.

§16

Vertragsabschlußpflicht

(1) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit ist nicht berechtigt, Vertragsangebote im Geltungsbereich dieser Verordnung abzulehnen, soweit das nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Sie ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebotes zu verweigern, weil erforderliche Kooperationsbeziehungen noch nicht hergestellt, Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen oder erforderliche Fonds noch nicht erteilt worden sind.

(2) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit kann den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, soweit sie trotz Ausnutzung aller ihr durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderte Leistung entsprechend dem Vertragsangebot zu erbringen. Für den weiteren Entscheidungsprozeß gilt § 11. Nach Ablauf der Fristen zur Entscheidung über die Bedarfsdeckung endet das Recht zur vorläufigen Vertragsabschlußverweigerung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftseinheiten vorgelagerter Kooperationsstufen entsprechend.

§17

Sicherung der komplexen Leistung

Für Leistungen an Besteller, die die einheitliche Koordinierung durch eine Wirtschaftseinheit erfordern, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Leistungsumfang durch diese Wirtschaftseinheit, auch wenn Teile der Leistung durch andere Wirtschaftseinheiten als Kooperationspartner des Leistenden ausgeführt werden. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Koordinierungsaufgaben zur Vorbereitung oder Durchführung von Leistungen wahrzunehmen.

§18

Form der Wirtschaftsverträge

(1) Für die Wirtschaftsverträge sind die Vordrucke und Ausfüllvorschriften des Bestellers anzuwenden. Das gilt auch für Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung. Die Anwendung anderer Vordrucke und Ausfüllvorschriften bedarf der Zustimmung des Bestellers.

(2) Wirtschaftsverträge über geringfügige Leistungen können durch Annahme eines schriftlichen, mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden. Bei sofortiger Erfüllung kommt der Wirtschaftsvertrag durch formlose Annahme des Auftrages zustande. Bei nicht sofortiger Erfüllung ist in das Auftragsformular der wesentliche Vertragsinhalt und die durch Unterschrift belegte Annahme durch den Leistenden aufzunehmen.

6. Abschnitt

Sicherung der plan- und vertragsgerechten Durchführung von Lieferungen und Leistungen

§19

Verantwortung für die Voraussetzungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Leistung erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes.